

Synopse

**PBV Revisionen 2023: E-Bau/E-Plan / Bonusregelung Nutzungsziffer / Abstand Wärmepumpen**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **700.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
	<b>Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">700.1</a> (Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV] vom 18. September 2012) (Stand 27. Mai 2023) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 31</b> Abstände, Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach aussen nachisoliert werden, auch wenn dadurch der vorgeschriebene Grenz- oder Gebäudeabstand unterschritten wird.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Dachvorsprünge dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand auf der ganzen Fassadenlänge maximal 1.00 m unterschreiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Messweise der Abstände für Gebäude gemäss Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.4 Anhang 1 zur IVHB gelten für andere Bauten und Anlagen sowie für die Berechnung der Abstände nach § 74 bis § 76 des Gesetzes sinngemäss.</p>	<p><sup>1bis</sup> Luft/Wasser-Wärmepumpen dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten.</p>

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
<p><b>§ 35</b> Zuschlag für energieeffizientes Bauen</p> <p><sup>1</sup> Für energieeffizientes Bauen werden auf die im Baureglement oder in Sondernutzungsplänen festgelegten Nutzungsziffern folgende Zuschläge gewährt:</p> <p>1. ...</p> <p>2. 20 % bei der Geschossflächenziffer und 10 % bei der Baumassenziffer für Gebäude, die den Minergie-P-Baustandard erfüllen oder deren opake Teile der Aussenhülle einen U-Wert von 0.12 W/m<sup>2</sup>K oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von 0.8 W/m<sup>2</sup>K oder weniger einhalten.</p>	<p>2. 20 % bei der Geschossflächenziffer und 10 % bei der Baumassenziffer <u>und bei der Überbauungsziffer</u> für Gebäude, die den Minergie-P-Baustandard erfüllen oder deren opake Teile der Aussenhülle <u>bis 2 m im Erdreich</u> einen U-Wert von 0.12 W/m<sup>2</sup>K oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von <u>0.880</u> W/m<sup>2</sup>K oder weniger einhalten.</p>
	<b>4a. Elektronische Verfahren</b>
	<p><b>§ 50c</b> eBau/ePlan-Portal</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt das eBau/ePlan-Portal als elektronische Plattform für die digitale Abwicklung von Baugesuchen und Planungsgeschäften zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement für Bau und Umwelt regelt die Zugangsberechtigungen durch Vereinbarungen mit den Gemeinden und erlässt die für den Betrieb erforderlichen Weisungen.</p>
	<p><b>§ 50d</b> Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden reichen Vorprüfungs- und Genehmigungsgesuche für genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente mit den zugehörigen Unterlagen in elektronischer Form über das eBau/ePlan-Portal oder mit einem Datenträger beim Departement für Bau und Umwelt ein.</p> <p><sup>2</sup> Die einzureichenden Daten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Datensätze, aus denen grafische Auszüge (Pläne) erstellt werden</li><li>2. Reglemente, Vorschriften, Erlasse und zugehörige Unterlagen im PDF-Format</li></ol>

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
	<p>3. Zeitstempel und eindeutiger Identifikator</p> <p>4. Beschreibungen des neuen oder abgeänderten Inhalts</p> <p><sup>3</sup> Bei Genehmigungsgesuchen ist zusätzlich zu den in Abs. 2 aufgeführten Daten der Beschluss der Gemeindebehörde im PDF-Format einzureichen.</p>
	<p><b>§ 50e</b> Baugesuche</p> <p><sup>1</sup> Erlauben die Gemeinden Dritten die Eingabe von Baugesuchen über das eBau/ePlan-Portal, gelten Gesuche als hängig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die erforderlichen Daten über das eBau/ePlan-Portal eingereicht und dabei die elektronische Zustimmung zur Eröffnung und Zustellung der Entscheide und der übrigen Verfahrensakten erteilt hat.</p> <p><sup>2</sup> Bei Empfang der Daten erhalten die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die Gemeindebehörde eine elektronisch generierte Bestätigung mit Zeitstempel und Identifikator.</p> <p><sup>3</sup> Als Zeitpunkt der elektronischen Eröffnung und Zustellung gilt das Herunterladen aus dem Postfach im eBau/ePlan-Portal.</p>
<p><b>§ 51</b> Baugesuch, Gesuchsunterlagen</p> <p><sup>1</sup> Das Baugesuch ist mit dem ausgefüllten kantonalen Formular unter Beilage der weiteren notwendigen Unterlagen mindestens dreifach, bei Gesuchen ausserhalb der Bauzonen vierfach bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Baugesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <p>1. Situationsplan (Katasterplan) mit den eingetragenen Massen der Bauten und Anlagen beziehungsweise der projizierten Fassadenlinie oder den beabsichtigten Änderungen sowie allen Grenzabständen, Baulinien, Zufahrten und Parkfeldern</p>	<p><sup>1</sup> Das Baugesuch ist mit dem ausgefüllten kantonalen Formular unter Beilage der weiteren notwendigen Unterlagen mindestens dreifach, bei Gesuchen ausserhalb der Bauzonen vierfach bei der Gemeinde einzureichen, <u>soweit keine elektronische Eingabe gemäss § 50e erfolgt.</u></p>

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
<p>2. Grundrisse aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100 mit Angaben aller relevanten Aussenmasse, der projizierten Fassadenlinie im Grundriss des 1. Vollgeschosses sowie der Zweckbestimmung der Räume</p> <p>3. Fassadenflucht- und Schnittpläne mit dem Verlauf des massgebenden oder tiefer gelegten Terrains bis über die Grundstücksgrenzen, mit vollständigen Angaben zur Gesamt-, Fassaden- oder Geschosshöhe, zur Kniestockhöhe und lichten Höhe sowie mit der Höhe der öffentlichen Strassen und des Längenprofils von Garagenzufahrten</p> <p>4. Projektplan der Umgebungsgestaltung einschliesslich Parkfelder, Wege, Spielplätze und Freizeittflächen sowie Stützmauern usw. mit Höhenkoten des massgebenden Terrains sowie Bepflanzung</p> <p>5. Baubeschrieb mit Angaben über die Zweckbestimmung, Materialisierung und Farbgebung, soweit die beabsichtigte Ausführung aus den Plänen nicht ersichtlich ist</p> <p>6. detaillierter Nachweis der Geschossflächen- oder Baumassenziffer</p> <p>7. Formular «Deklaration für Erdarbeiten»</p> <p>8. Kanalisationseingabe</p> <p>9. Schutzraumeingabe</p> <p>10. Emissionserklärung nach Art. 12 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)<sup>1)</sup></p> <p>11. die Angaben nach Art. 34 LSV</p> <p>12. energietechnischer Nachweis gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (ENV)<sup>2)</sup></p> <p>13. provisorisches Minergiezertifikat oder U-Wert-Nachweis, sofern ein Zuschlag für energieeffizientes Bauen beantragt wird</p>	

<sup>1)</sup> SR [814.318.142.1](#)

<sup>2)</sup> RB [731.11](#)

Geltendes Recht	Version für die externe Vernehmlassung
<p>14. Objektschutznachweis nach § 21</p> <p><sup>3</sup> Bei einfachen Bauvorhaben kann die Gemeindebehörde die Anforderungen an die Unterlagen reduzieren.</p> <p><sup>4</sup> In besonderen Fällen können zusätzliche Unterlagen verlangt werden, insbesondere ein Modell oder zu gegebener Zeit Farb- und Materialmuster.</p> <p><sup>5</sup> Bei Umbauten und bei Änderung bereits genehmigter Pläne sind die Änderungen farbig darzustellen (rot = neu, gelb = Abbruch, blau = zu ersetzende Bauteile).</p>	
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>Der Präsident des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>